

Durchführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 28. Dezember 2017.

§ 1 Durchführungsbestimmung zum Tagesordnungspunkt „Debatte des Berichts der Geschäftsführung“ gemäß § 6 (2) der Geschäftsordnung

Für den Bericht der Geschäftsführung und die Debatte des Berichts auf den StuRa-Sitzungen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) ¹Der Bericht der Geschäftsführung (GF) soll ein gemeinsamer Bericht der GF über alle Geschäftsbereiche sein.
- (2) ¹„Debatte des Berichts“ ist großzügig auszulegen:
²Nicht nur Themen, die im Bericht erwähnt werden, sondern auch Nachfragen und spezifische Kritik an einzelnen Geschäftsführerinnen (Referentinnen, Arbeitsgemeinschaften, Referatsmitgliedern etc.) bzw. dem

Verhalten der Geschäftsführung während des Berichtszeitraums können in diesem TOP diskutiert werden.

(3) ¹Anfragen, die während dieses TOPs an die GF gestellt werden, sind zu protokollieren und von der GF möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb der Frist aus § 21 der Geschäftsordnung zu beantworten.

(4) ¹Für grundsätzlichen Diskussionsbedarf über Abläufe, Regelungen o.ä. im StuRa sind jedoch eigene TOPs einzurichten, die nach Möglichkeit mit einer Beschlussvorlage zu versehen sind.

(5) ¹Für eine Kritik an Geschäftsführerinnen, Referentinnen, Referatsmitgliedern, Arbeitsgemeinschaften oder Angestellten des StuRa, die sehr umfangreich oder sehr grundsätzlich ist oder deren öffentliche Diskussion die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen könnte, ist eine Personaldebatte vorzusehen.

Inkraftgetreten am 12. Oktober 2006.

Geändert am 17. Juli 2008
alt § 1 Abs. 5 S. 2 gestrichen.